

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

28.07.2016

Geschäftszeichen:

II 45-1.156.601-314/15

Zulassungsnummer:

Z-156.601-1598

Antragsteller:

Nordpfeil GmbH
Kuhlmannstraße 11
31785 Hameln

Geltungsdauer

vom: **28. Juli 2016**

bis: **14. April 2020**

Zulassungsgegenstand:

Textile Bodenbeläge nach DIN EN 14041
"Tuftingartikel PA 6 mit Textilrücken"

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 14041 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.
Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der textilen Bodenbeläge "Tuftingartikel PA 6 mit Textilrücken " mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041¹.

Die Bodenbeläge erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Bodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die textilen Bodenbeläge müssen bestehen aus

- der Nutzschicht aus PA 6,
- dem Trägermaterial aus Polyester oder Polypropylen,
- dem Vorstrich aus Synthese-Latex,
- dem Kleber aus Polyethylen oder Polyethylen und Ethylenvinylacetat-Copolymer sowie
- dem Zweitrücken aus 100 % Polyestervlies oder 100 % Polypropylen.

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 4,7 mm bis 8,5 mm ($\pm 10\%$) und das Gesamtflächengewicht 1110 g/m² bis 2100 g/m² ($\pm 10\%$) betragen.

2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der textilen Bodenbeläge sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

¹ DIN EN 14041:2008-05 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC2005/AC:2006

² Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bodenbeläge, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden), Zulassungsnummer und Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 14041 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-156.601-1598

Seite 5 von 5 | 28. Juli 2016

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass im Überwachungszeitraum die geprüften Einzelprodukte repräsentativ für die gesamte Gruppe sind. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen ist einmal jährlich eine 3-tägige Emissionsprüfung oder eine adäquate Kurzzeitprüfung, die mit dem DIBt abzustimmen ist, durchzuführen. Im Rahmen der vorzugsweise letzten Fremdüberwachung ist eine vollständige Prüfung des Emissionsverhaltens (28 Tage oder entsprechend den Abbruchkriterien 3 oder 7 Tage³) durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bauproduktproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten³.

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind mit dem DIBt abzustimmen.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

**Zulassungsgegenstand:
"Tuftingartikel PA 6 mit Textilrücken"**

**Anlage 1
Seite 1 von 5**

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
1	ABRUSCO
2	Akzent
3	Allegro
4	Amethyst
5	AMORA
6	Anabelle
7	Arabella
8	ARCO
9	Arena
10	AROSA
11	AROSA big
12	AROSA light
13	Ascola
14	ASCOT
15	ASCOT big
16	ASCOT light
17	Astana
18	Astor
19	AUREL
20	Aurora
21	Aventurin
22	Baikal
23	Basic
24	Basic-match
25	BELLEVUE
26	Berlin
27	Beryll
28	Bonn
29	Boston 462
30	Bremen
31	Bungee
32	Calma
33	Canto
34	Casa Nova Mobil
35	Cäsar
36	Celano
37	Center
38	Centro
39	Chic

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
40	Chrono
41	CIRCLE
42	City
43	Classic
44	Colour-field
45	Colour-Line
46	COMBO
47	Covelo
48	Crea
49	CUBIS
50	Cubus
51	DAKAR
52	DC 020
53	DC 30
54	DELTA
55	Domino123
56	DOTS
57	Double-Shine
58	Dublin
59	Düsseldorf
60	DV99401/2
61	Essen
62	Fiesta
63	FINE-LOOP
64	Fine-Touch
65	Flat Line
66	FLEX
67	Florida
68	FORIS
69	Forma Plus
70	FORUM
71	Freestyle
72	GAMARET
73	Gamma
74	Garda
75	Giovanni
76	Glimmer
77	Glimmer-Design
78	Gold

**Zulassungsgegenstand:
"Tuftingartikel PA 6 mit Textilrücken"**

**Anlage 1
Seite 2 von 5**

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
79	Granada
80	Granat
81	GRAPHIC
82	GRAPHIC big
83	GRAPHIC light
84	Hamburg
85	HK3000
86	HK4000
87	Hudson
88	IDEAL
89	Ideal
90	Ido
91	Java
92	Jepara
93	Jop Office 1
94	Jop Office 4
95	Jop Office Nr. 3
96	Jop Office Nr.4
97	Jurmala
98	Kansas
99	Karree
100	Kelso
101	Kobalt
102	Köln
103	Korfu
104	Kos
105	Kristall
106	Krypton
107	Kupfer
108	Lage
109	Lahn
110	Laredo
111	Lava
112	Lazise
113	Lazuli
114	Lazur
115	Lesley

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
116	Ligretto
117	Lilie
118	Lima
119	LIMES
120	LINESS
121	Lionel
122	Livanto
123	Lobby
124	Logan
125	LONGSPACE
126	LOOP
127	Looping
128	Louvre
129	Lucana
130	Luna
131	Macao
132	Macon
133	MAGIC-COLOUR
134	Mailand
135	Mamor
136	Manila 474
137	Mantua
138	Maritim
139	Mercure
140	MERLOT
141	Meteor
142	Metropole
143	MIAMI
144	MICRO
145	MICRO-POINT
146	Milano 2009
147	Minelli
148	Mixx
149	Molina
150	Moma
151	Morganit
152	Moskau

Zulassungsgegenstand:
"Tuftingartikel PA 6 mit Textilrücken"

Anlage 1
Seite 3 von 5

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
153	N01228
154	N06431/1
155	N06431/2
156	N07510
157	N08547/1
158	N08548/1
159	N09203/5
160	N10734/3
161	N13568
162	N20224/6
163	N99204
164	N99211
165	Nago
166	Napa
167	Nautic
168	NAVIS
169	Network 20
170	Network 60
171	Nickel
172	Nicole
173	NL 100
174	NL 101
175	NL 102
176	NL 103
177	NL 105
178	NL 108
179	NL 109
180	NL 110
181	NL 111
182	NL 117
183	NL 123
184	NL 128
185	Nova Plus
186	Nürnberg
187	Oasis
188	Objekt 217
189	Objekt 218
190	Objekt 220
191	Objekt 221

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
192	Objekt 223
193	Obsession
194	OCEAN
195	OCEAN big
196	OCEAN light
197	Omega Network 22
198	ONDRA
199	Palermo
200	Palermo 214
201	Panama
202	Panorama 111
203	Panorama 143
204	Panorama 148
205	PATTERN-PLAY
206	PENTA
207	PEPITA
208	Piano
209	Pier
210	POLAR
211	Polaris
212	POLO
213	Prado
214	Praxis
215	Primo
216	Prisma 2009
217	PROFI
218	Public
219	QUADDRO
220	Quarzit
221	Queen
222	Ramona
223	Real
224	Rhodos
225	Robinie
226	Roma
227	Romeo 27
228	Rondo
229	RONDO
230	Rubin

**Zulassungsgegenstand:
"Tuftingartikel PA 6 mit Textilrücken"**

**Anlage 1
Seite 4 von 5**

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
231	RUBIN
232	RUSTICO
233	SAMOS
234	SAMOS big
235	SAMOS DESSIN
236	SAMOS DESSIN big
237	SAMOS DESSIN light
238	SAMOS light
239	Sandro
240	SANTO
241	Sedalia
242	SIGMA
243	SIGNO
244	SINFONIE
245	Sinus
246	Sirmone
247	SKYPER
248	SMART
249	SMART big
250	SMART light
251	Speed
252	SPLIT
253	SQUARE
254	Step-stones
255	Switch
256	Sydney
257	Tara
258	Tecno Plus
259	Texas
260	Texture-loop
261	Titan
262	Tokio
263	Tonga
264	Topas
265	Topic-loop
266	Tower
267	TRAFFIC
268	Trinidad
269	Türkis
270	Turmalin

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
271	TWEED
272	Twin-velvet
273	Twist
274	Two-Loop
275	Uni-Point
276	Uni-Stone
277	Uranus
278	V01045/1
279	V02064/1
280	V04115/1
281	V04116/6
282	V08366/1
283	V09127/6
284	V10614/1
285	V10615/1
286	V10647/2
287	V11123/5
288	V12400
289	V12403
290	V13454/1
291	V98330/5
292	V99000/1
293	VARIO
294	Vario
295	Vario Plus
296	VERONA
297	VINTAGE
298	VINTAGE big
299	VINTAGE light
300	VISIO 041
301	VISIO 081
302	VISIO 100
303	VISIO 130
304	VISIO 141
305	VISIO 171
306	VISIO 350
307	VISIO 370
308	VISIO 411
309	VISIO 430
310	VISIO 441

Zulassungsgegenstand:
"Tuftingartikel PA 6 mit Textilrücken"

Anlage 1
Seite 5 von 5

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
311	VISIO 630
312	VISIO 651
313	VISIO 652
314	VISIO 660
315	VISIO 670

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
316	VISIO 800
317	Volcano
318	Werra
319	Weser
320	X-PLORE